Anlage 3

Register für die Erteilung der Apostille

nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 876)

				Bei Urkunden mit Unterschrift (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, 1. Alternative des Übereinkommens)		Bei Urkunden ohne Unterschrift (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b, 2. Alternative des Übereinkommens)	
Lfd. Nr.	Datum des Antrages auf Erteilung der Apostille sowie Name und Wohnort des Antragstellers	Bezeichnung und Datum der öffentlichen Urkunde; Nummer der Urkundenrolle des Notars oder Geschäftsnummer der Urkunde	Tag der Erteilung der Apostille	Name des Unterzeichners der öffentlichen Urkunde	Eigenschaft, in der der Unterzeichner gehandelt hat	Behörde, die der öffentlichen Urkunde den Stempel oder das Siegel beigefügt hat	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung zu Spalte 1:
Die Geschäftsnummer ist aus dem Aktenzeichen (910 E bzw. 9101 E) und der laufenden Nummer in Verbindung mit der Jahreszahl zu bilden (z. B. 910 E 1/92).

Anmerkung zu Spalte 6:
Neben der Angabe der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner (Dienstbezeichnung des Bestätigenden, ggf. in Verbindung mit der Angabe als weiterer Vertreter/weitere Vertreterin) gehandelt hat, ist auch das Gericht oder die Behörde zu bezeichnen.